



SATZUNG

des
THSV – Travemünder Hundesportverein e.V.

Vorwort:

Sollten in der Satzung im nachfolgenden Text sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Mitglieder, Kassierer usw. verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen, Männer und divers in gleicher Weise.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Aufgaben

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

§ 8 Beiträge

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Vereinsvorstand

§ 12 Ehrenrat

§ 13 Datenschutzbestimmung

§ 14 Auflösung des Vereins,

Zusammenschluss mit einem Verein



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

THSV – Travemünder Hundesportverein e.V.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Lübeck, ist beim Amtsgericht Lübeck in das Vereinsregister eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Besitzer der anerkannten Gebrauchshunderassen sowie Besitzer anderer Hunde, die sich für alle Hundesportarten eignen. Darüber hinaus fördert er die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund unter Annahme der für den Verein geeigneten Sportarten aus dem Angebot der Dachverbände. Er unterstützt die Bestrebungen des Tierschutzes und des Deutschen Sportbundes.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist dem
„Deutschen Verband der Gebrauchshundsportverein e.V. (DVG)“
angeschlossen. Der DVG ist Mitglied im
„Verband für das deutsche Hundewesen (VDH)“.



§ 3

Aufgaben

Mittel für die Erreichung des Vereinszweckes sind:

1. Schaffung und Erhaltung eines Übungsplatzes für die Ausbildung von Hunden der Vereinsmitglieder sowie Anleitung und Überwachung der Ausbildung, nebst Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und Ausbilder;
2. Durchführung von Prüfungen, Wettkämpfen und Turnieren für Hunde nach den gültigen Prüfungs- und Turnierordnungen;
3. Beratung von Hundehaltern und solchen, die es werden wollen;
4. Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander, sowie der Betreuung von Jugendlichen die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen;
5. Neben der sportlichen Betätigung steht die Welpenprägung und die Basis-Ausbildung der Hunde zu sozial verträglichen Hausgenossen und Begleitern im Blickpunkt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Anmeldung durch Aushang. Eventuelle Einsprüche gegen die Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Unterschriftensammlungen gegen die Aufnahme sind unzulässig. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Begründung der Ablehnung kann nicht verlangt werden.
4. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sind zum 01. März fällig.



5. Die ersten sechs Monate nach der Anmeldung wird der Antragsteller auf Probe geführt. Nach der Probezeit kann ihm die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die bereits eingezahlten Monatsbeiträge (maximal sechs) und die Aufnahmegebühr werden nicht zurückerstattet.
6. Die Aufnahme des Antragstellers wird den Mitgliedern auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Aushändigung des Mitgliedsausweises gilt als schriftliche Bestätigung der Aufnahme in den Verein.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein durch:

1. **Auflösung des Vereins;**
2. **Tod ;**
3. **Schriftliche Austrittserklärung;**

Diese muss mindestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt und erfolgt dann zum Ende des Kalenderjahres.

4. **Ausschluss aus dem Verein.**

- a. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Beispielsweise: Wenn in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen wurde, bei unsportlichem Verhalten und bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung/Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- b. Wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

1. Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins und seines Verbandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und einzuhalten;
2. Das Vereinseigentum zu schonen und an der Erhaltung mitzuwirken;
3. Die anteilige Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit ist zu erbringen, wenn durch den eigenen Hund oder das Mitglied aktiv Hundesport betrieben wird. Die Beteiligung an den zu leistenden Arbeitsstunden wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung (JHV) im Jahr festgelegt. Passivmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Ab der zweiten geleisteten Arbeitsstunde erfolgt eine Bonusregelung (Dankeschön) von Getränkegutscheinen. Die Regularien der Bonusregelung werden vom Vorstand bekannt gegeben und im Verein ausgehängt.
4. Den Anordnungen des Ausbildungswartes während der Übungsstunden und den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen ist Folge zu leisten;
5. Eine Halter-Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Hund regelmäßigen Tollwutimpfungen zu unterziehen;
6. Die Heim- und Platzordnung zu befolgen;
7. Die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. Die Einrichtungen des Vereins sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen;
2. An allen Veranstaltungen teilzunehmen;
3. Anträge zu stellen, sein Stimmrecht auszuüben und sich zur Wahl zu stellen.



§ 8

Beiträge

1. In der Jahreshauptversammlung (JHV) am Anfang des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag sowie die einmalige Aufnahmegebühr für das kommende Jahr festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Selbstzahler muss bis zum 01. März des laufenden Jahres gezahlt werden. Bei Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung zum 01. März des laufenden Jahres. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Neu eingetretene Mitglieder zahlen zu ihrem Jahresbeitrag einen einmaligen Kostenbeitrag als Aufnahmegebühr zur Erhaltung der Platzanlage und des Vereinsheimes.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Jugendliche und im Haushalt lebende Familienangehörige/Lebenspartner bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag.
6. Bei Eintritt eines Mitgliedes im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben.
7. Der Vorstand kann festlegen, dass von Nichtmitgliedern ein angemessener Beitrag zur Benutzung der Platzanlage entrichtet wird.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der geschäftsführende Vorstand;
3. Der erweiterte Vorstand;
4. Der Ehrenrat.



§ 10

Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail geladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Darüber hinaus können weitere Mitgliederversammlungen abgehalten werden.
3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung ein, ist die Tagesordnung nach Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder zum Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten über die Zulassung.
4. Nachträgliche Anträge zur bestehenden Satzung und Vereinsauflösung sind unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geführt.
6. Die Tagesordnungspunkte für die erste Mitgliederversammlung im Jahr (JHV) sind: Jahresbericht der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Vorstandswahlen, Wahl der Kassenprüfer, Wahl von Mitgliedern für den Ehrenrat, Festsetzung des Jahresbeitrages/Aufnahmegebühr und die Anzahl der Arbeitsstunden. Weitere Tagesordnungspunkte sind zulässig.
7. Alle weiteren Mitgliederversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.



9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch jedes Ehrenmitglied, auch Jugendliche ab 12 Jahren eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. Änderung der Satzung;
 - b. Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit einem anderen Verein;
 - c. Ernennung zum Ehrenmitglied.
11. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat (50% + 1 Stimme der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder) die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, das heißt, die Zahl der „Ja“-Stimmen übersteigt die der „Nein“-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.).
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. In Ausnahmefällen können auch virtuelle Mitgliederversammlungen durchgeführt werden und auch Abstimmung über Briefwahl. Die Einzelheiten sind in einer Verordnung geregelt.

§ 11

Der Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wahlen des Gesamtvorstandes werden nachfolgendem Zeitablauf durchgeführt. Der 1. Vorsitzende, Kassenwart, Ausbildungswart und Platzwart/Gerätewart werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, alle übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist statthaft.



Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen vom Verein erstattet.

2. Der Gesamtvorstand (7 Mitglieder) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (4 Mitglieder) und dem erweiterten Vorstand (3 Mitglieder).
3. Der geschäftsführende Vorstand:
 - 1. Vorsitzender;
 - 2. Vorsitzender;
 - Kassenwart;
 - Schriftwart.
4. Erweiterter Vorstand:
 - Ausbildungswart; als Vertreter für alle angebotenen Sparten des Vereins;
 - Jugendwart;
 - Platz- und Gerätewart.
5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) § 26 einzeln oder der Verein wird durch zwei Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.
6. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Zeit der Sitzung, Name der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Bei Verhinderung des Ausbildungswartes zur Teilnahme an der Vorstandssitzung kann ein Vertreter ohne Stimmrecht teilnehmen. Näheres ist in einer Ausbildungsordnung geregelt sowie die besonderen Aufgaben des Ausbildungswartes.
8. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, einen Jahresabschluss und einen Haushaltsplan zu erstellen.
9. Der Jahresabschluss wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die für die Dauer von zwei Jahren gewählten



Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und es scheidet von Ihnen jährlich einer aus. Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Zusätzlich wird für zwei Jahre ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einem weiteren Geschäftsjahr möglich.

10. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und die Kassenprüfer haben einen mündlichen Bericht abzugeben.
11. In Ausnahmefällen können auch virtuelle Vorstandssitzungen durchgeführt werden. Die Einzelheiten sind in einer Verordnung geregelt.

§ 12 Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern wird eine Ehrenratskommission von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern gebildet.

Sie führt die Bezeichnung:

„Ehrenrat des THSV - Travemünder Hundesportverein e.V.“

2. Die Angehörigen des Ehrenrates sind in der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter im Sinne des § 10 bekleiden.
3. Für die Tätigkeit ist die „Ehrenrat-Ordnung des THSV Travemünde“ bindend. Sie wählt ihren Vorsitzenden selbst.
4. In Ausnahmefällen können auch virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. Die Einzelheiten sind in einer Verordnung geregelt.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein verpflichtet sich, die aktuell gültige Datenschutzgrundverordnung umzusetzen. Die Details regelt die aktuelle Datenschutzerklärung.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:



- a) Personenbezogene Daten der Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdaten sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen;
- b) Anschrift;
- c) Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereinssatzungen;
- d) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind;
- e) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

§ 14

Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit einem Verein

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, ebenso der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder Wechsel des Verbandes.
2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Auflösung des Vereins, der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder der Wechsel des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Rettungshundestaffel des Arbeitersamariterbundes (ASB) Bad Segeberg bzw. sollte diese nicht mehr bestehen, eine vom ASB zu benennende Rettungshundestaffel des ASB.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung
des THSV Travemünder Hundesportverein e.V. am 22. August 2021 beschlossen.

Lübeck, 22. August 2021

Holger Haaren
(1. Vorsitzender)

Uwe Meetz
(2. Vorsitzender)